



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

351
SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON: 0671/803-0

83/144-09

31.01.2012

Auf Antrag der Firma Juwi Wind GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 28.03.2011 erlassen wir aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24.07.1985, neu gefasst am 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 1 bis 3c und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Ziffer 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 und Ziffern 2 und 3 der Anlage 2 zu diesem Gesetz in der derzeit gültigen Fassung folgenden

Bescheid.

Der Firma Juwi Wind GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon 101 (135,40 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser)

in der Gemarkung Seibersbach, Flur 1, Flurstück-Nrn. 1 und 2/15 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Der Bescheid ergeht gemäß den beigegeführten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen Lärm

- 1.1 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 06.01.2011 und die Schattenwurfprognose der Fa. Juwi GmbH vom 04.01.2011 sind zu beachten.
- 1.2 Der Schallleistungspegel der beantragten WKA vom Typ Enercon E 101 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

107,0 dB(A).

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 1.3 Die beantragten WKA, Typ Enercon E 101, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr
nach vorh. terminl. Vereinbarung
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro im

Hauptgebäude Salinenstraße 47:
Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr
Do. 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26
Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507

Internationaler Zahlungsverkehr:

IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • SWIFT-BIC: MALADE51KRE

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee

Nebenbestimmungen optische Immissionen

- 1.4 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 1.5 Zur Tageskennzeichnung sind die Rotorflügel der beantragten WKA mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.
- 1.6 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WKA untereinander zu synchronisieren.

Sonstiges

- 1.7 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten WKA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Beim Anschluss der WKA an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten, z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw. in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum BImSchG – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle anzuzeigen.

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Vorhabensträgerin bzw. der/die BetreiberIn hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Vorhabensträgerin bzw. der/die BetreiberIn hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Vorhabensträgerin hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m oder
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Die Vorhabensträgerin hat eine Vorankündigung für Baustellen zu erstatten, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die unter Ziffer 1.7 genannte Dienststelle zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten und

- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

Für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

2 Wasserrecht

Allgemeines

- 2.1 Das beigefügte Merkblatt der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd „**Windkraftanlagen**“ (**Anlage 1**) ist zu beachten.

- 2.2 Gewässerkreuzung Quellbach:

- Der Rohrdurchlass darf nach Beendigung der Maßnahme insgesamt keinen geringeren Querschnitt als vor Beginn der Maßnahme aufweisen. Da hierzu keine detaillierten Angaben gemacht wurden, ist die Art der gewählten Ausführung vor Baubeginn sowie nach Abschluss der Maßnahme noch ein Bestandsplan vorzulegen. Die Ausbaulänge ist auf das angegebene Maß von max. 7 m zu begrenzen.
- Die Gewässerkreuzung hat so zu erfolgen, dass der neue Durchlass eine für aquatische Organismen durchgängige Sohlstruktur aufweist. Dieses ist dauerhaft zu gewährleisten. Es ist anstehendes Sohlmaterial in einer Stärke von mindestens 20 cm zu verwenden. Sofern Material beigemischt wird, ist dieses entsprechend der Körnung des anstehenden Sohlmaterials zu wählen.
- Um ein Ausspülen des Sohlmaterials zu verhindern, sind in der Mitte und am Auslaufbereich des Durchlasses auf die Sohle Querriegel aufzubringen. Alternativ kann auch ein Querriegel aus Wasserbausteinen unterhalb des Durchlasses eingebaut werden.
- Der Durchlass ist entsprechend dem natürlichen Gefälle der natürlich vorhandenen Gewässersohle zu verlegen.
- Die Inanspruchnahme der Gewässerufer ist auf den unmittelbaren Durchlassbereich zu beschränken.
- Die Errichtung der Verrohrung hat nach einem geprüften Standsicherheitsnachweis zu erfolgen.
- Sofern die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe gesichert werden sollen, sind hierfür lose geschüttete Wasserbausteine zu verwenden, eine Pflasterung der Sohle ist nicht zulässig.
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Gewässerbereich und die bestehende Vegetation nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang beeinträchtigt wird, der durch die Arbeiten im Durchlassbereich zerstörte Uferbewuchs ist wieder herzustellen.
- Baustoffe und Bodenaushub usw. dürfen nicht im Gewässerbett oder auf den Ufern zwischengelagert oder eingebaut werden.
- Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Hinweise:

- Die Vorhabensträgerin hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Sie hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabensträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- Die Fischereipächter und Inhaber von Wasserrechten am Unterlauf des Gewässers sind vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- Der Anlageneigentümer hat die Anlagen so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind. Er hat ferner als Eigentümer dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch die Anlage bedingt sind.

- 2.3 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 2.4 Etwaig anfallendes klärpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Niederschlagswasser von belasteten Flächen wie z. B. stark frequentierte Betriebs- und Abstellflächen ist schadlos aus dem unmittelbaren Baugeländebereich abzuleiten und über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 2.5 Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die hiesige Untere Wasserbehörde, ☎ 0671/803-1830 bzw. 1832 zu benachrichtigen. Kontaminiertes Material und Abfälle sind ggf. zu separieren und zwischenzulagern.
- Eine Erfassung und Dokumentation von ggf. kontaminierten Bereichen sowie von ggf. geborgenen Abfällen hat durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu erfolgen.
- 2.6 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter der unter Ziffer 2.5 genannten Dienststelle schriftlich zu bestätigen.
- 2.7 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der unter Ziffer 2.5 genannten Dienststelle oder der nächsten Polizeibehörde, zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

Hinweis:

Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen während des Betriebes der WKA muss entsprechend der in Rheinland-Pfalz geltenden Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) und der Anlage 1 und 2 zu § 4 der VAWS i. V. m. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der Technischen Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen erfolgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

- 2.8 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Hinweis:
Die VAWS und die bundesrechtlichen Regelungen sind entsprechend anzuwenden und zu beachten.
- 2.9 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, z. B. Schmier- und Kraftstoffe, Betankungsvorgänge von Maschinen und Fahrzeugen, unvermeidbare Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten, z. B. am Betonfahrzeug sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durchgeführt werden.
- 2.10 Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 2.11 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.12 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und einer ausreichend bemessenen Auffangwan-

ne (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Ausheben zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge im Gelände sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die entsprechende Person ist mit der Namensnennung bekannt zu geben.

- 2.13 Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks zu erstellen. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren werden.

Umgang mit Baustoffen und -materialien bei der Erstellung der Anlagen

- 2.14 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, chromhaltige Zemente), beispielsweise ist die Wiederverwendung von teerhaltigen Straßendecken unzulässig.

- 2.15 Bei den Bauarbeiten im Gelände sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.

Das für die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Versorgungsnetz erforderliche Kabel ist bis auf die minimale Einsandung mit Sand, mit bindigem Boden zu verfüllen.

- 2.16 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen, der am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0* für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

- 2.17 Als Baustoff darf Recyclingmaterial aus Bauschutt nur dann verwendet werden, wenn es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA von 1997 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 1.1 für Bauschutt sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten.

- 2.18 Wenn klüftiger Fels bei Gründung der WKA freigelegt wird, sind evtl. Klüfte bei der Wiederverfüllung der Arbeitsräume zum Schutz des Grundwassers mit bindigem, abdichtenden Boden zu verschließen. Dies gilt auch analog bei der Herrichtung und Räumung der für die Montage und Wartung benötigten Flächen.

- 2.19 Bei der Verbesserung der Zuwegung durch Erhöhung der Tragfähigkeit und Aufweitung der vorhandenen engen Kurvenbereiche ist darauf zu achten, dass Eingriffe in die Deckschichten so durchzuführen sind, dass beim Aufdecken von Klüften diese durch Abdeckung dieser Bereiche gegen Eindringen von grundwasserbeeinträchtigenden Stoffen gesichert werden; auch im Hinblick auf die Dauernutzung als Zuwegung zu den WKA.

- 2.20 Bauabfälle dürfen nicht im Gelände verbleiben, z. B. kein Einbau in Ausschachtungen. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung der Maßnahme

- 2.21 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, ist eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

- 2.22 Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit notwendigen wassergefährdenden Stoffen in der WKA die Bestimmungen der VAWs einschließlich deren technischen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdeten und brennbaren Stoffen oder der

bevorstehenden nachfolgenden bundesrechtlichen Regelungen zu beachten. Dies trifft insbesondere auf den Transport dieser Stoffe beim Ölwechsel, z. B. zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen zu.

- 2.23 Die Gefährdung des Bodens und des Grundwassers durch die in der WKA eingesetzten, wassergefährdenden Stoffe, ist wie in den Antragsunterlagen beschrieben, durch Auffangwannen und minimal eingesetzter Menge dieser Stoffe aufgrund des Einsatzes entsprechender Anlagenteile, die ohne wassergefährdende Stoffe auskommen, zu minimieren. Die Auffangwannen müssen entsprechend den Anforderungen der in § 63 Abs. 3 WHG aufgeführten Vorschriften dicht und medienbeständig sein gegen die zurückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe.

3 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für diese Rückbauverpflichtung und zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere der vollständigen Entsorgung aller Baumaterialien nach Stilllegung der Anlagen – ist spätestens bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WKA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 230.000,00 € (in Worten: Zweihundertdreißigtausend Euro) [5% der Gesamtherstellungskosten je Anlage (2.900.000,00 € zzgl. Inflationsrate), gerundet pro WKA] zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Bauaufsichtsbehörde im Original zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der vorgenannten Dienststelle wirksam.
- 3.2 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung von WKA hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen. Der Nachweis der Standsicherheit ist prüfen zu lassen. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Diese sind die in Anlage 2 der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, den Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 aufgeführten, anerkannten Prüfungseinrichtungen für Standsicherheitsnachweise. Der Prüfbericht ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Die WKA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
- 3.4 Die WKA sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 3.5 Jede WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.6 Regelmäßig zu prüfen sind:
- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 3.7 Die Betreiberin hat die Prüfungen auf ihre Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.8 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.

- 3.9 Das Brandschutzkonzept des Büros Tegtmeier in Sandkrug mit der BV-Nr. BV 1143-33/10 vom 17.02.2010 ist Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung und ist zu beachten.
- 3.10 Die in vorgenanntem Gutachten unter Ziffer 3.15.3 genannte Brandbekämpfung beschränkt sich ausschließlich auf herabfallende Teile der WKA.

4 Naturschutzrecht

- 4.1 Alle im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit vom Büro Jestaedt + Partner, Mainz vom 16.02.2011 in Kapitel 5, unter Punkt 5.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind einzuhalten. Abweichungen hiervon sind vorab einvernehmlich mit der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.2 Zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die WKA sind die im in Ziffer 4.1 genannten Fachbeitrag in Kapitel 5, Ziffern 5.3 bis 5.4 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen und der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde entsprechend nachzuweisen.
- 4.3 Insbesondere ist im Privatwald der Von Nell'schen Forstverwaltung GbR in der Gemarkung Seibersbach die gekennzeichnete Waldfläche Se3 dauerhaft aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen, um die unvermeidbaren Eingriffe, insbesondere gegenüber der Wildkatze entsprechend zu kompensieren.
- 4.4 Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Mast und die Rotorblätter der WKA ist eine Ersatzgeldzahlung entsprechend § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes (AusglV) vom 24.01.1990 in Höhe von 77.245,68 € (in Worten: Siebenundsiebzigtausendzweihundertfünfundvierzig 68/100 Euro) an das Land Rheinland-Pfalz zu zahlen. Der Betrag ist unter Angabe der Dienststellennummer 2109 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) als Empfänger der Zahlung unter Hinweis auf Kapitel 1402, Titel 282 01, innerhalb 1 Monats nach Bestandskraft dieser Entscheidung an die Landesoberkasse Koblenz (Kto.-Nr. 72900 bei Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20) zu überweisen. Zum Berechnungsmodus wird auf die Begründung verwiesen.
- 4.5 Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus) sind die WKA in der Fledermausaktivitätsperiode von April bis Oktober nachts (ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner-gleich 6 m/s, Temperaturen größer-gleich 10°C und einer Luftfeuchtigkeit kleiner-gleich 85 % nachts abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schaltregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.
- Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ab Inbetriebnahme der Anlagen für zwei Jahre ein Monitoring mittels einer systematischen Schlagopfersuche sowie einer Erfassung der Höhenaktivität festgelegt. Dieses Monitoring soll die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse umfassen.
- Die Ergebnisse des Monitorings sind fortlaufend zu dokumentieren und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle in jährlichen Abständen zur Auswertung vorzulegen.
- Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit des Windparks festgelegt und durch eine Erfolgskontrolle überprüft.
- 4.6 Im Rahmen der Kompensation der möglichen Auswirkungen auf die Fledermauspopulation sind insbesondere anteilig 60 Stck. Fledermauskästen auszubringen, in Karten festzulegen, darzustellen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle nachzuweisen.
- 4.7 Zur Vermeidung direkter Konflikte hinsichtlich vorhandener Gehecke der Wildkatze in der Bauphase durch Rodungen oder Vergrämungseffekte muss der Baubeginn vor der Zeit der Jungenaufzucht (ca. 01.04. bis 31.08.) liegen.
- 4.8 Zur Kompensierung der potenziellen Verluste an Geheckmöglichkeiten infolge einer möglichen Meidung des Bereichs durch die Wildkatze, sind insbesondere bei der Aufzucht der Jungtiere vor Baubeginn entsprechende, weitere Ausgleichsmaßnahmen durch die Ausbringung von 20 Stck Wurfkisten nötig. Diese sind in Karten festzulegen, darzustellen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle nachzuweisen.

- 4.9 Sowohl die Fledermauskästen, als auch die Wurfkisten für die Wildkatze sind mindestens auf die Dauer des Eingriffs funktionsfähig zu unterhalten, bis die sonstige Biotopentwicklung (Altholz) eine weitere Vorhaltung entbehrlich macht.
- 4.10 Insbesondere zur Erhaltung von Rückzugsbereichen für die Wildkatze sind die im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit gemäß Ziffer 4.1 festgelegten Ausgleichsflächen, die in Ziffer 4.3 näher definiert sind, dauerhaft aus jeglicher Nutzung heraus zu nehmen.
- 4.11 Als Zielformulierung wird „dauerhafte Naturwaldentwicklung (Ausschluss von ertragsorientierter Nutzung)“ formuliert. Die Erreichung des gewünschten Zieles mit den entsprechenden Funktionen (guter Altholzbestand, strukturreiche Waldflächen) für die Zielgruppen Fledermäuse und Wildkatze wird für Windwurfflächen auf 25 – 30 Jahre festgelegt.
- 4.12 Die unter Ziffer 4.10 beschriebene Funktionserreichung ist in einem Bericht nach § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nachzuweisen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 4.13 Die Beseitigung von Fichtensämlingen im 5-jährigen Rhythmus ist auf 100% der Windwurfflächen inklusive Aufforstungsbereichen umzusetzen.
- 4.14 Die Eintragung der Kompensationsflächen ist im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) durch die unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle sicherzustellen.
- 4.15 Für private Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist eine rechtliche Sicherung, mindestens in Form einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen.

5 Forstrecht

- 5.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WKA unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von WKA, z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen, scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die WKA ausgeschlossen sind.
- 5.2 Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 5.3 Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von WKA ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind WKA am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WKA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von WKA sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WKA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 5.4 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den WKA durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.

- 5.5 Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der WKA für Zuwegung und Kranauslegerflächen, Fundamente und Rotormontageflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.

Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung gemäß § 14 LWaldG

- 5.6 Aufgrund der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Konzentrationswirkung ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG hier abschließend zu regeln.
- 5.7 Die Genehmigung betrifft Waldflächen im Privatwald der Familie von Nell (Von Nell'sche Forstverwaltung GbR).
- 5.8 Die Herleitung dieser in Anspruch zu nehmenden Waldflächen/Einzelstandorte der WKA ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der nachstehend aufgeführten Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen:

	Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Ro- dungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WKA Stand- ort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zu- we- gung m ²	Zu- fahrts- ra- dien m ²	Rodungs- fläche (dauer- haft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Ar- beits-/ Monta- ge- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (tempo- rär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8-9)	dauer- haft + tempo- rär m ² (Sp. 7 + 10)
WKA 1	415	940		683	1383	3.420	850	600	1450	4.871
WKA 2	415	940		684	1384	3.423	850	600	1.450	4.873
WKA 3	415	940		683	1383	3.421	850	600	1.450	4.871
Sa.	1.245	2.820		2.050	4.150	10.265	2.550	1.800	4.350	14.615

- 5.9 Die **Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung** der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen **Gesamtfläche** nach o. a. Tabelle wird erteilt. Hierzu sind nachstehende Maßgaben zu beachten:
- Für die genehmigte **dauerhafte** Waldinanspruchnahme ist dem Forstamt Soonwald eine **flächengleiche** Ersatzaufforstung spätestens bis zum 31. Mai 2013 auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen;
 - Die Wiederaufforstung der **temporären** Rodungsflächen, die als Montage-/Lagerfläche mittelbar am Standort der WKA notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erfolgen;
 - Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf 15.000,00 €/ha (in Worten: Fünfehtausend Euro) der in Anspruch genommenen Waldfläche festgesetzt;
 - Die vorgenannte Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten -, Forstamt Soonwald, Bad Sobernheim-Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim zu bestellen und **vor** Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetre-

ten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

6 Straßenverkehr

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 6.1 Die WKA sind in den angegebenen Abständen zu den klassifizierten Straßen (L 242, L 239, L 214) wie in dem Lageplan vom 16.02.2011 im Maßstab 1:30.000 dargestellt und der genannten Gesamthöhe von 185,90 m zu errichten, sie halten mit einem Abstand von über 1.000 m zu den klassifizierten Straßen die Kipphöhe ein und erfüllen darüber hinaus das Kriterium des 1,5-fachen Abstandes.
- 6.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (3 WKA) wird für die **Bauphase** im Zuge der freien Strecke der **K 33 (NK 6012 022, Station 0,000)** mit **Knotenumbau K 33/Gemeindestraße**, wie nachstehend dargelegt, genehmigt:
- 6.3 Der Knotenumbau K 33/Gemeindestraße für die **Bauphase** hat, wie in den Plänen (Entwurfsplanung vom 23.12.2011 der Berres Ingenieurgesellschaft mbH) dargestellt:
- Lageplan, Anlage B, L 1 im Maßstab 1:250,
 - Lageplan Schleppkurve Einfahrt in K 34 (Bemessungsfahrzeug **35 m**), Anlage B, L 2 im Maßstab 1:250,
 - Lageplan Schleppkurve Ausfahrt in K 33 (Bemessungsfahrzeug **35 m**), Anlage B, L 3 im Maßstab 1:250,
 - Lageplan Sichtfeld der Anfahrtsicht, Anlage B, L 4, Maßstab 1:250,
 - Regelquerschnitt, Anlage B, RQ 1, Maßstab 1:50,
 - Anbau eines Rundbordsteines (18/22 cm) an den jeweiligen vorhandenen Fahrbahnrand,
 - Ausführung einer bewehrten Rückenstütze als Verschiebesicherung,
 - Aufbau des Verbreiterungsbereiches mit einer Schottertragschicht,
 - Verfestigung der oberen Lage der Schottertragschicht mit Kalk
 - Einfahrt WP – Hauptstraße K 33, Schleppkurve Sattelzug **56 m**, im Maßstab 1:250; vom 26.10.2011 (im Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach eingegangen: 25.01.2012)
- zu erfolgen.
- 6.4 Nach den Plänen L 2 und L 3 werden die vorhandenen Gleise der Hunsrückbahn **überschleppt und überfahren (Radüberrollungen)**. Somit ist seitens der Antragstellerin eine Genehmigung bei der DB Netz AG einzuholen.
- 6.5 Die von den überstehenden Teilen und Aufliegern überschleppten Bereiche sind von Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
- 6.6 Die geprüften Schleppkurvennachweise wurden mit einem Bemessungsfahrzeug mit einer Länge von 56 m (Einfahrt) und 35 m (Ausfahrt) geführt, d. h. der Knotenpunkt darf nur von **bis zu 56 m (Einfahrt) und bis zu 35 m** langen Fahrzeugen für die Ausfahrt (**Ausfahrt nur in Fahrtrichtung L 214 zulässig**) genutzt werden.
- 6.7 Zur **Ausfahrt** von den 3 WKA wird nur das **Linkseinbiegen** in die K 33 (in Richtung L 214) zugelassen. Dazu ist im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in K 33 ist das **Verkehrszeichen 209-10 vorgeschriebene Fahrtrichtung links mit dem Zusatz für Fahrzeuge über 7,5 t** aufzustellen.
- Die Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die hiesige Untere Verkehrsbehörde, zuständig ist Herr Krebs, ☎ 0671/803-1320. Die Kosten dafür hat die Antragstellerin zu tragen.
- 6.8 Die Sichtweitenanalyse hat ergeben, dass aufgrund des vorhandenen Bewuchses die **erforderlichen Sichtweiten** der Anfahrtsicht **nicht eingehalten** werden können. Aus diesem Grund ist für die Bauphase – wie bereits im Erläuterungsbericht beschrieben – eine **3 Phasen Ampel** zur gefahrlosen Abwicklung des Baustellenverkehrs aufzustellen.
- Die Ampelregelung ist von der Antragstellerin vor Baubeginn bei der unter Ziffer 6.7 Abs. 2 genannten Dienststelle zu beantragen. Sie hat die Kosten dafür zu tragen.
- 6.9 **Alle Schwertransporte sind im Bereich des Knotenpunktes K 33/Gemeindestraße (ehemals K 34) von der Polizei abzusichern.**
- 6.10 Vor den Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus** im Zufahrtsbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen.

standes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers von der Antragstellerin zu beseitigen.

- 6.11 Im Rahmen der Bauphase muss von der Antragstellerin gewährleistet werden, dass ggf. **Verschmutzungen der Fahrbahnen** der K 33 zu ihren Lasten unverzüglich beseitigt werden, so dass keine Risiken für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.
- Für die Betriebsphase wird eine ergänzende Gefahrenbeschilderung des Knotens K 33/ Gemeindestraße notwendig, die mit der unter Ziffer 6.7 Abs. 2 genannten Dienststelle abzustimmen ist.
- 6.12 Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der K 33 dürfen **keinerlei Abwässer**, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des LBM Bad Kreuznach nicht verändert werden.
- 6.13 Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss** von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (K 33) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 6.14 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der K 33 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- 6.15 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße (K 33), die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sonstige nutzungsrechtliche Bestimmungen

- 6.16 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes, Landes- oder/und Kreisstraße um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG). Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen der Antragstellerin und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Für diesbezügliche, eventuell auftretenden Rückfragen steht Frau Weinel unter ☎ 0671/804-1428 zur Verfügung. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Bad Kreuznach, Soonstraße 18, 55593 Rüdesheim unter ☎ 0671/834014-11 oder -12 zu stellen. Weiterhin ist auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtige Hinweise:

Die vom LBM Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Aus dieser Zustimmung kann **nicht** abgeleitet werden, dass damit die Antragstellerin die Gewähr dafür hat, dass ihr Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der unter Ziffer 6.7 Abs. 2 genannten Dienststelle, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird die Vorhabensträgerin ausdrücklich hingewiesen.

- 6.17 Um die Frage einer möglichen Zustimmung zu erforderlichen **Schwertransporten** frühzeitig abzuklären, sind von der Vorhabensträgerin dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein Routenplan (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem von der Antragstellerin alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen;
- Eine tabellarische Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist inklusive der dazugehörigen StVO-Zeichennummer anzugeben.

Weitere Hinweise:

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für die Vorhabensträgerin erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Den Vorhabensträgern wird empfohlen, frühzeitig diesen Aspekt abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde (die unter Ziffer 6.7 Abs. 2 genannte Dienststelle) sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Speziell im vorliegenden Fall haben die durchgeführten Bohrkernanalysen ergeben, dass die Tragfähigkeit der K 33 problematisch ist, eine Zustimmung zu den Schwertransporten kommt somit nicht ohne Weiteres in Betracht.

7 Luftverkehr

- 7.1 Die WKA müssen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07) vom 24.04.2007 mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen werden.

- 7.1.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder WKA weiß oder grau auszuführen, sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist ein weiteres, 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 + 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd $\pm$ 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 $\pm$ 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

- 7.1.2 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm$ 60° (bei 2-Blattrotoren $\pm$

90°) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.

Bei allen drei Befeuerungsvarianten ist eine Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene soll maximal 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer w-rot“ ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwas 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um maximal 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer, z. B. LED, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu WKA-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt (Main) unter ☎ 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sicherge-**

stellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

7.2 Die WKA sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Hierzu ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903- 96/10** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.),
2. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugslipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen]),
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN] und
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Dem LBM, Fachgruppe Luftverkehr ist außerdem die Ansprechperson (Name, Anschrift und Telefonnummer) mitzuteilen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

8 Stromversorgungsinfrastruktur

- 8.1 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Stromnetzanlagen, z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von WKA beeinflussten Windströmung, dürfen die Eigenenergieanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Anlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Hinweis:

Die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes ist technisch begrenzt. Der Anschluss von größeren WKA bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

9 Weitere Auflagen und Hinweise

- 9.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 9.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist dem Forstamt Soonwald, Bad Sobernheim-Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim als Untere Forstbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer WKA ist der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Begründung:

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan (RROP) 2004 (S. 60, Z 1) ist die Errichtung von mehr als fünf WKA im räumlichen Verbund nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiete zulässig, solche sind allerdings im Landkreis Bad Kreuznach nicht ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Stromberg hat entsprechend dieser Vorgabe in ihrer Flächennutzungsplanung einen entsprechenden Planungsvorbehalt ausgeübt. Das Vorhaben befindet sich im gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für die Windkraft in der Gemarkung Seibersbach in der Flur 1, auf den Flurstück-Nrn. 1 und 2/15, westlich der Ortslage.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage und deren Betrieb unterliegt dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften, es sei denn, aus weiteren Prüfungsvorgängen, z. B. der Umweltverträglichkeitsvorprüfung würde sich etwas anderes ergeben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 1.6.3 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben S (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht hat nach § 3c des UVPG eine summarische Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu erfolgen.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist somit eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** dann durchzuführen, wenn sich trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten im **Rahmen der Vorprüfung** ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde und unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen befindlichen Unterlagen durchgeführt **und ergab folgende Ergebnisse:**

2. Standorte des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Gelände liegt in der Gemarkung Seibersbach, nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken Nrn. 1 und 2/15 in der Flur 1. Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten.

2.1 Nutzungskriterien

2.1.1 Bestehende Nutzung:

Das Plangebiet wird durch Waldflächen geprägt. Ferner liegt es sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ und im „Naturpark Soonwald-Nahe“.

2.1.2 Verkehr:

Das Plangebiet ist über die L 214, die K 33 und entsprechend ausgebaute Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und erschlossen.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser ist nicht relevant, weil keine Abwässer entstehen. Witterungsbedingtes Regenwasser wird entlang der Oberfläche der Windenergieanlage und dem Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

2.2 Qualitätskriterien

2.2.1 Klima:

Durch die beantragten Anlagen ist – abgesehen von der Frischluftproduktionsfunktion des betroffenen Gebietes – eine nachhaltige Beeinträchtigung des Klimas nicht gegeben. Eine Veränderung des Kleinklimas ist nicht zu erwarten, es treten somit keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen auf.

2.2.2 Boden:

Für das beantragte Vorhaben sind außer den notwendigen Aushebungen für die Fundamente bzw. die Kranabstellfläche keine Veränderungen der schon vorhandenen Bodenstrukturen und auch keine weiteren Versiegelungen von Flächen vorgesehen.

2.2.3 Wasser:

Es sind keine natürlichen Fließgewässer betroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Der westlich der WKA 2 gelegene Tümpel wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Der im Bereich der Zuwegung existierende Quellbach ist im Bereich der Wegekreuzung bereits verrohrt und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.4 Natur und Landschaft:

Landschaft:

- Der Vorhabensbereich befindet sich in den Landschaftsräumen des „Naturparks Soonwald-Nahe“ und des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“, vgl. auch Ziffern 2.1.1, 2.3.4 und 2.3.5. Westlich vom Vorhabensgebiet erstreckt sich in ca. 1.600 m Entfernung das FFH-Gebiet „Soonwald“.
- Die geplanten Standorte befinden sich auf Waldflächen der von Nell'schen Forstverwal-

tung GbR.

- Das Vorhaben beeinflusst das Landschaftsbild nachhaltig. Durch ihre Gesamthöhe sind die geplanten Anlagen in ca. 21 % des Prüfgebiets sichtbar, was durch landespflegerische Maßnahmen nur unzureichend verdeckt werden kann. Besonders der Aspekt der Überlagerung mit den Nutzungs- und Entwicklungsansprüchen Fremdenverkehr und Naherholung kann zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen.
- Das Landschaftsbild wurde verteilt auf 5 Landschaftsbildeinheiten, nach den 4 Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Erlebniswert mit den Bewertungsstufen mittel bis sehr hoch bewertet.
- Allerdings existieren Vorbelastungen in Form der bestehenden 3 WKA in der Gemarkung Daxweiler (Kandrich), 4 im Bau befindlicher WKA nordwestlich von Waldalgesheim, 7 WKA westlich von Wahlbach, 10 WKA bei Kisselbach, 1 Autobahnbrücke nordöstlich von Seibersbach, diverser Funkmasten und einer 38 kV Hochspannungsleitung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden müssen.
- Aus den vorliegenden Landschaftsvisualisierungen ist ersichtlich, dass die Errichtungen der geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hervorrufen werden, die aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Vorhabensgebiet und trotz der Tatsache, dass von ca. 79 % der untersuchten Fläche keine WKA sichtbar sind, als nachhaltig eingestuft werden müssen.

Natur:

Menschen:

- Die nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion sind ca. 1.500 m vom Vorhabensstandort entfernt. Aus der vorliegenden Lärmprognose ist ersichtlich, dass die zulässigen Immissionswerte der TA-Lärm 98 eingehalten werden.
- Die Schattenwurfimmissionswerte werden ebenfalls eingehalten.
- Evtl. Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen nur temporär für die durch das Vorhabensgebiet verlaufenden überregionalen und regionalen Wander- und Radwanderwege, wobei die Erheblichkeitsschwelle nie erreicht wird.

Avifauna (Brutvögel):

- Mögliche Auswirkungen können bezüglich Avifauna (Brutvögel) bestehen. Die Brutvogelvorkommen im Vorhabensgebiet bestehen fast ausschließlich aus Waldarten.
- Arten, für die Abstandsregelungen nach den Vorschlägen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007) bestehen, konnten weder im Umfeld von 500 m, noch bis 1.000 m Abstand festgestellt werden.
- Als potentiell planungsrelevante Großvogelarten im weiteren Umfeld des Vorhabens wurden mit Schwarzstorch, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke, Waldohreule, Uhu und Waldkauz insgesamt 12 Arten nachgewiesen.
- Nach Auswertung des avifaunistischen Fachgutachtens sind durch das geplante Vorhaben für Brutvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Avifauna (Zugvögel):

- Der „Hauptvogelzugkorridor“ befindet sich etwa zwischen Nahe und Soonwald und verläuft somit weit südlich vom Vorhabensgebiet.
- Aufgrund der Auswertung der vom Sachverständigenbüro Jestaedt + Partner durchgeführten Zählungen ist die Bedeutung eher als unterdurchschnittlich einzustufen.
- Durch das Vorhaben sind somit für Zugvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse:

- Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 14 Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen, unter anderem die Bartfledermaus und die Langohrfledermaus, darunter das Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus, welche in Anhang II zur FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen sind.
- Aufgrund der Verteilung der Aktivitätsschwerpunkte der einzelnen Fledermausarten über das gesamte Vorhabensgebiet muss diesem eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeschrieben werden.
- Nach Ansicht des Sachverständigenbüros Jestaedt + Partner können zu erwartende Lebensraumverluste z. B. durch bestandsschützende Maßnahmen in Form eines Nutzungsverzichtes von strukturreichen Laubwaldbeständen oder Sicherungsmaß-

nahmen bekannter Winterquartiere in der näheren und weiteren Umgebung erfolgen.

- Durch die geplanten Anlagen ist bei mindestens 5 der nachgewiesenen Fledermausarten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, was zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen würde.
- Dieser Beeinträchtigung kann nach Ansicht des o. g. Sachverständigenbüros durch Vorsorgemaßnahmen in Form von nächtlichen Abschaltungen der Anlagen in der Fledermausaktivitätsperiode ausreichend begegnet werden, was so auch vom LUWG und der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wird.
- Monitoringmaßnahmen direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen werden gewährleisten, dass die Errichtungen und der Betrieb zwar zu einer Beeinträchtigung führen werden, die Erheblichkeitsgrenze aber nicht erreicht wird.

Wildkatze:

- Nach Feststellung des Sachverständigenbüros Jestaedt + Partner befindet sich das Vorhabensgebiet in einer Kernzone der Wildkatzenpopulation.
- Durch das Gebiet verläuft von Südwesten nach Nordosten einer der Hauptkorridore des Wildkatzenwegeplanes.
- Die Flächen für die geplanten Anlagen und das Umfeld davon bieten optimale Lebens- und Entfaltungsbedingungen für die Wildkatze, wodurch sich bei Verwirklichung der Vorhaben nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben können.
- Für evtl. entstehende Lebensraumverluste sollen Kompensationsflächen während der Standzeit der WKA aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Dadurch sollen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Beeinträchtigungen bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wildkatzenpopulation können bei Beachtung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die zeitliche Einteilung der Baumaßnahmen gelegt werden muss.

Pflanzen:

- Die Anlagen sind auf Flächen geplant, die bezüglich Arten- und Biotopschutz eine geringe bis mittlere Bedeutung haben. Im Randbereich sind Flächen von hoher bis sehr hoher Bedeutung tangiert.
- Echte Verluste bei Pflanzen entstehen nur durch die anlagenbaubedingten Flächeninanspruchnahmen (vgl. auch Ziffer 2.2.2).
- Wenn der Verlust der hoch bis mittel bewerteten Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgleichbar ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG):

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete der o. g. Kategorie tangiert, das FFH-Gebiet Soonwald befindet sich in ca. 1.600 m Entfernung.

2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG; § 17 LNatSchG), soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben ist außerhalb von Naturschutzgebieten geplant. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Naturschutzgebiet „Kloppwiesen“ von 2.300 m sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke (§ 24 BNatSchG):

Im Gebiet des Vorhabens gibt es auch keinen Nationalpark.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG, §§ 19 und 20 LNatSchG):

Das Vorhaben tangiert das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ gelten die Verbotsbestimmungen nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für den eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Vorliegende Regelungen im bestehenden Flächennutzungsplan zur Darstellung von Flächen oder Bereichen für die Windkraft sind denen in Bebauungsplänen gleichzusetzen (vgl. Urteil BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3/06).

2.3.5 Naturparks (§ 27 BNatSchG):

378

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Soonwald-Nahe. Entsprechend § 7 der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe gelten die Verbotsbestimmungen nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplanes, für den eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Wie bereits erläutert, sieht der Flächennutzungsplan für den Vorhabensstandort Flächen oder Bereiche für die Windkraft vor.

2.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG):

Im Gebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG, §§ 19 und 23 LNatSchG):

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gebiet des Vorhabens keine vorhanden.

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Gebiet des Vorhabens keine vorhanden. Im Bereich der geplanten Zuwegung befindet sich auf Höhe der Stromberger Neuhütte ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Quellbach, vgl. Ziffer 2.2.3, der aber nicht direkt tangiert wird.

2.3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG, § 13 LWG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG, § 18 LWG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG, § 88 LWG):

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind nicht tangiert.

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete.

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 ROG):

Das tangierte Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte i. S. d. ROG.

2.3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (§§ 3 bis 10 DSchG):

Denkmäler oder dergleichen sind nicht tangiert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Gelände liegt in der Gemarkung Seibersbach, nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken Nrn. 1 und 2/15 in der Flur 1. Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten. Allerdings sind Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes nicht auszuschließen, die aber aufgrund der gegebenen Vorbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich einzustufen sind.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Auf Grund der geographischen Lage sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Das beantragte Vorhaben soll in der Gemarkung Seibersbach, nordwestlich der Ortslage, in Flur 1, auf den Flurstücken Nrn. 1 und 2/15 realisiert werden. Insbesondere für Menschen, Fledermäuse und die Wildkatzenpopulation sind nachhaltige Auswirkungen nicht auszuschließen. Großräumige Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild werden ebenfalls negativ tangiert.

3.4 der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, z. B. auf Menschen und Tiere ist teilweise als nachhaltig einzustufen. Die Einsehbarkeit ist von verschiedenen Standorten in unterschiedlich starker Ausprägung gegeben.

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Von den Anlagen sind negative Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund des im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Kompensationskonzepts sind hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und

720

Reversibilität der Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist somit aufgrund überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das o. g. Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG am 06.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung verbleibt es somit beim vereinfachten Genehmigungsverfahren im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV. Die Antragstellerin hat gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, dass ein förmliches Verfahren durchgeführt werden soll.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 29.03.2011 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der oben stehenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Vorhaben in den durch die Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Veröffentlichungsorganen, Allgemeine Zeitung und Oeffentlicher Anzeiger, am 01.04.2011 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Information im Internet auf der Homepage des Kreises Bad Kreuznach. Die Antragsunterlagen wurden vom 11.04.2011 bis 10.05.2011 einschließlich in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und anschließend bis 24.05.2011 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorbezeichneten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Während der Auslegung der Unterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund dessen wurde der für 30.06.2011 avisierte Erörterungstermin aufgehoben und diese Entscheidung am 10.06.2011 in der oben genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg hat dem Vorhaben zugestimmt, die Ortsgemeinde Seibersbach hat ebenfalls zugestimmt und hierzu ihr Einvernehmen im Sinne von § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat dem Vorhaben unter Hinweis auf Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die vorherrschenden Artenpopulationen und das Zugvogelgeschehen nicht zugestimmt. Ferner wird auf die Tangierung des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“ und des Naturparks Soonwald-Nahe hingewiesen. Zu diesen Hinweisen wird auf o. g. Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung verwiesen. Im übrigen war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben stehenden Nebenbestimmungen und insbesondere der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zwar mit Beeinträchtigungen zu rechnen sein wird, die aber die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen werden.

Wie in den Unterlagen festgestellt, stellen die geplanten Anlagen durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

So ist mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber vor dem Hintergrund der bereits existierenden zahlreichen Vorbelastungen betrachtet werden müssen. Im Fachbeitrag Naturschutz wurden hierzu Landschaftsvisualisierungen erstellt, aus denen sich ergibt, dass der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes mit großer Wahrscheinlichkeit durch die geplanten Anlagen nicht massiv und nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

Ein Nationalpark besteht im Vorhabensgebiet nicht. Auch die derzeitigen Planungen der Landesregierung lösen keine vorgegreifende Ausschlusswirkung bzw. kein Veränderungsverbot mit der Folge aus, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Vorhaben entstehen.

Wie oben beschrieben, befindet sich das Vorhaben, im Naturpark Soonwald-Nahe. Mangels einer ausgewiesenen Kernzone bleibt festzustellen, dass es den Zielvorgaben der Rechtsverordnung nicht zuwiderläuft.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist festzuhalten, dass die außerhalb der FFH-Gebiete geplanten Anlagen keine Auswirkungen auf diese Gebiete

dergestalt entfalten, dass der jeweilige Schutzzweck in Frage zu stellen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft waren seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausgleichszahlungen festzusetzen (vgl. o. g. Ziffer 4.4).

Gemäß analoger Anwendung von § 2 Nr. 2 der AusglV berechnet sich die Ausgleichszahlung nach der Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gemäß § 2 Nr. 2c wird für Hochbauten über 20 m Höhe und kleiner 100 m eine Ausgleichsabgabe von 511,29 € je Meter über 20 m Höhe gefordert. Bei Anlagen über 100 m wird eine Ausgleichszahlung von 1.022,58 € ab 100 m gefordert. Im konkreten Fall würde sich eine Ausgleichszahlung von 3 x 128.742,82 € ergeben. In § 4 AusglV erfahren Vorhaben, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung in besonderem Maße dem Umweltschutz dienen eine Sonderstellung. In der Landesverordnung vom 03.02.1992 wird empfohlen die Ausgleichszahlungen für WKA generell bei einem Zehntel des Regelsatzes festzulegen. Für jede WKA entsteht somit eine Ausgleichszahlung von 12.874,28 €.

In analoger Anwendung von § 4 der AusglV kann bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, insbesondere bei solchen in Naturschutzgebieten die Ausgleichszahlung bis zum zweifachen erhöht werden. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lage des Vorhabensbereiches in einem Landschaftsschutzgebiet sowie Naturpark war der auf 10 % gekürzte Betrag von 12.874,28 € pro WKA auf 25.748,56 € zu verdoppeln und somit der Ausgleichsbetrag für 3 WKA auf insgesamt 77.245,68 € festzusetzen.

Weiterhin werden durch die geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für die im Vorhabensgebiet vorherrschenden Tiere, insbesondere die Fledermäuse und die Wildkatze erwartet.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder, ob gar Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Fragen wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Forstbehörden die oben näher beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, z. B.

- umfangreiche Monitoringmaßnahmen nach näherer Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde,
- Ausbringen und Aufhängen von Fledermauskästen im Rahmen des Monitorings,
- nächtliche Abschaltung der Anlagen, insbesondere in der Fledermausaktivitätsphase,
- Festlegung der Bauphasenzeiten, um Vergrämungseffekte für die Wildkatzen weitestgehend zu vermeiden,
- Ausbringen und Aufstellen von Wurfkisten für die Wildkatzen,
- dauerhafte Ausnahme von Waldflächen aus der Bewirtschaftung, um Rückzugsgebiete für die Wildkatze zu schaffen.

Nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände, die im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens zur Prüfung und Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Schutzgütern untersucht wurden, ist festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Untersuchungen erbrachten auch keinen Hinweis darauf, dass sich das Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der tangierten Schutzgebiete auswirken wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d. h., dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung erfolgen muss.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmung sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Im Rahmen der Abwägung der naturschutzfachlichen mit den forstwirtschaftlichen Belangen musste aufgrund der Willensbekundung der Waldeigentümerin, die für die naturschutzrechtliche Kompensation erforderliche Fläche dauerhaft aus der forstlichen Nutzung heraus zu nehmen, den na-

382

turschutzrechtlichen Belangen der Vorrang eingeräumt werden. Insbesondere sind Gesichtspunkte, die auf der in Frage stehenden Fläche für eine Beibehaltung der Waldbewirtschaftung sprechen, nicht durchgreifend.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an im Bereich der Anlagen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Die in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Übersichtspläne des in Rede stehenden Geländes sind zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach die Anlagen nur auf dem in besagten Plänen eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung:


Hans-Dirk Nies
1. Kreisbeigeordneter

(L. S.)
✓

Herrn Landrat Diel zur Mitzeichnung vor Bekanntgabe:



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 31.01.2012

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Im Auftrag


(Helmut Hübner)

6. 8. 02



383

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“

SEPTEMBER 2011

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Es dient der Information sowohl der Antragsteller als der der Genehmigungsbehörden.

Es ersetzt das gleichnamige Merkblatt mit Stand 12/2005 der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen, die außerhalb von festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie nicht in Gewässernähe errichtet werden.

HINWEISE

Windkraftanlagen werden nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

Bei Anlagen in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte Anforderungen zu beachten. Insbesondere die Verminderung von Deckschichten durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse sowie die Verwendung wassergefährdender Stoffe sind wichtige Aspekte. Im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Zone (Zone II) von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in der Inneren Zone (Zone A) von Heilquellenschutzgebieten sind Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig¹. In der Schutzgebietsverordnung können zudem weitere Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten enthalten sein, für die aber unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen nach § 52 Absatz 1 WHG möglich sind. Für die Befreiung ist die obere Wasserbehörde zuständig (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd). Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen „Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“

¹ § 10 Abs. 1 VAWs in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 12.04.06, Az.: 1039 - 92 243 03 bezüglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Heilquellenschutzgebieten.

der SGD über die Erfordernis bzw. Möglichkeit einer Befreiung, den Verfahrensablauf und die Art und Anzahl der Antragsunterlagen.

In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Sie müssen gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – VAWS². Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist zudem der Abstand von Windkraftanlagen und den zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer Genehmigung nach § 76 Landeswassergesetz (LWG) bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung). Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde über den Verfahrensablauf und die Art und Anzahl der Antragsunterlagen.

STANDARDANFORDERUNGEN

In der Regel kann der Bauherr mit folgenden Nebenbestimmungen rechnen. Besondere Umstände (z. B. Schutzgebiet oder Gewässernähe) können weitere/geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

² Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS). Im Internet z. B. unter www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/

1. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAwS zu errichten und zu betreiben.
2. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen³.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

³ Im Internet z. B. unter www.sgd-nord.rlp.de/Download.sgd-nord (Aufgabenbereich „Wasserrecht“)

